

SCHÄFFER

POESCHEL

Günther Luz/Werner Neus/Mathias Schaber/Peter Schneider/
Claus-Peter Wagner/Max Weber (Hrsg.)

CRR visuell

Die neuen EU-Vorschriften
der Capital Requirements Regulation

2., überarbeitete Auflage

2015
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Herausgeber:

Prof. Günther Luz, Metzingen;

Prof. Dr. Werner Neus, Lehrstuhl für Bankwirtschaft, Eberhard-Karls-Universität Tübingen;

Dr. Mathias Schaber, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart;

Peter Schneider, Präsident des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg, Stuttgart;

Claus-Peter Wagner, Geschäftsführer, Financial Services, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt a.M.;

Dr. Max Weber, Partner Financial Services, Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart.

Unter Mitarbeit von:

Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Ök. Ralf Backé; Dr. Joachim Brixner; Dipl.-Kfm. Carsten von Drathen; Dr. Stefan Ebenfeld;

Dipl.-Wirtschaftsingenieur Andreas Gromann; Dr. Bernhard Hein; Dr. Chris Hoffmann; Dr. Saskia Hohe;

Dipl.-Wirtschaftsingenieur Steffen Laufenberg; Dipl.-Betriebswirt (FH) Lars Petersen; Dipl.-Betriebswirt (FH) Sabine Schmid; Dr. Elma Sefer Periškić.

Deutsche Bundesbank

Dr. Gerhard Hellstern

DSGV

Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Engelhard; RA Peter Konesny.

Redaktionsstand: 31.01.2015

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

Print ISBN 978-3-7910-3430-0 Bestell-Nr. 20370-0002

EPDF ISBN 978-3-7992-6973-5 Bestell-Nr. 20370-0151

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2015 Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH

www.schaeffer-poeschel.de

service@schaeffer-poeschel.de

Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt/Jessica Joos (Foto: Shutterstock)

Satz: Johanna Boy, Brennbreg

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

Juni 2015

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Ein Tochterunternehmen der Haufe Gruppe

1 Allgemeine Bestimmungen

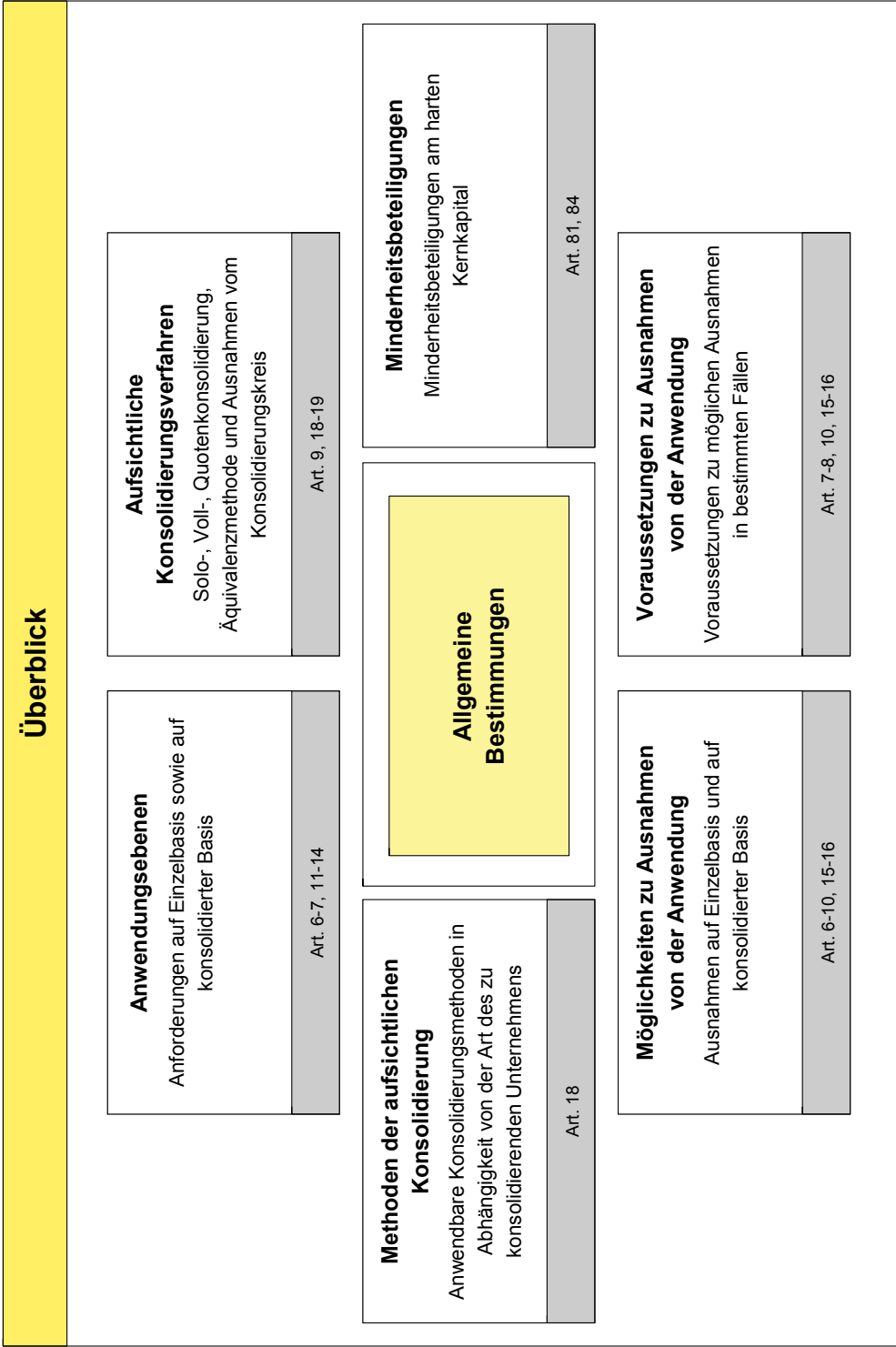
Teil 1 der CRR enthält in den Artikeln 1 bis 5 zunächst allgemeine Bestimmungen zu Gegenstand, Anwendungsbereich und Begrifflichkeiten. Die CRR legt einheitliche Regeln für allgemeine Aufsichtsanforderungen fest, die im Rahmen der CRD IV beaufsichtigte Institute erfüllen müssen. Art. 4 CRR enthält einen umfassenden Katalog von Definitionen, der in weiten Teilen mit den bereits bislang vorhandenen Definitionen in § 1 KWG a.F. identisch ist und auf den in § 1 Abs. 35 KWG i.d.F. des CRD IV-Umsetzungsgesetzes nunmehr verwiesen wird.

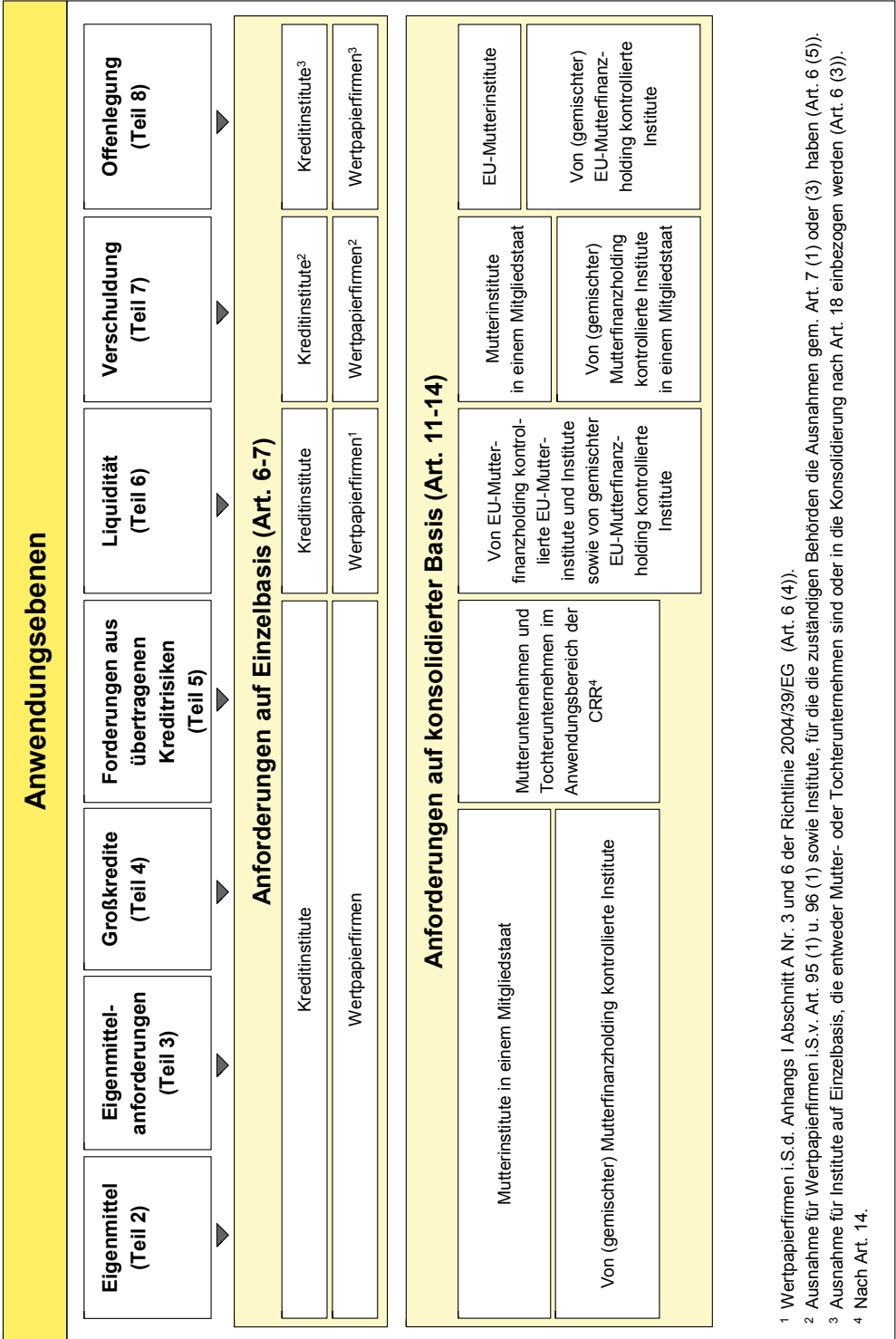
Als Institute gelten nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 CRR Kreditinstitute und Wertpapierfirmen. Kreditinstitute wiederum werden in Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR deckungsgleich definiert wie Einlagenkreditinstitute in § 1 Abs. 3d KWG a.F. als Unternehmen, deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren. Der Begriff »Einlagenkreditinstitute« wird im CRD IV-Umsetzungsgesetz durch den Begriff »CRR-Kreditinstitute« ersetzt. Zusammen mit den »CRR-Wertpapierfirmen« bilden sie die »CRR-Institute«, die qua EU-rechtlicher Definition dem Anwendungsbereich der CRR unterliegen. § 1a KWG i.d.F. des CRD IV-Umsetzungsgesetzes erweitert den Anwendungsbereich der CRR, vorbehaltlich der bislang bereits geltenden Ausnahmen des § 2 KWG, auf alle Institute.

Die Artikel 6 bis 24 CRR regeln die Anwendungsebenen (Anwendung auf Soloebene und auf Gruppenebene) und machen Vorgaben zu den Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung. Wie bereits bisher wird es sog. Waiver-Regelungen geben, d.h. Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis (Art. 7 CRR) bzw. von der Anwendung der Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis (Art. 8 CRR). Die Möglichkeit einer sog. Solo-Konsolidierung (§ 10 Abs. 11 KWG a.F.), nach der Mutterinstituten unter bestimmten Bedingungen gestattet werden kann bereits bei der Ermittlung der Angemessenheit seiner Eigenmittel auf Einzelebene die entsprechenden Positionen von Tochterunternehmen einzubeziehen, wird fortgeführt (Art. 9 CRR).

Anwendungsbereich (Art. 11 ff. CRR), Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung (Art. 18 CRR) und der aufsichtliche Konsolidierungskreis (Art. 19 ff. CRR) ergeben sich jetzt aus der CRR im Zusammenwirken mit § 10a KWG i.d.F. des CRD IV-Umsetzungsgesetzes. Letzterer enthält u.a. die inhaltlichen Vorgaben zum Konsolidierungsverfahren, d.h. die Regelungen zum Aggregationsverfahren, zur Konsolidierung auf Basis des Konzernabschlusses und zur ausnahmsweisen Nutzung des Aggregationsverfahrens, wenn die Konzernabschlussmethode ungeeignet ist.

Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage betreffen beispielsweise die Konsolidierungsregelungen, die nicht mehr nur für Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen gelten, sondern nunmehr auch für gemischte Finanzholding-Gruppen (Art. 11 Abs. 2 CRR). Ferner sehen die Vorschriften der CRR nur noch eine begrenzte Anrechnung der Minderheitenanteile auf konsolidierter Basis vor (Art. 81 ff.).





Möglichkeiten zu Ausnahmen von der Anwendung

Eigenmittel (Teil 2)	Eigenmittel- anforderungen (Teil 3)	Großkredite (Teil 4)	Forderungen aus übertragenen Kreditrisiken (Teil 5)	Liquidität (Teil 6)	Verschuldung (Teil 7)	Offenlegung (Teil 8)
---------------------------------	--	---------------------------------	--	--------------------------------	----------------------------------	---------------------------------

Möglichkeiten zu Ausnahmen auf Einzelbasis (Art. 6-10)

Tochterunternehmen eines Instituts ⁴ (Gemischte) Finanzholdinggesellschaft ⁵ Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat ⁶	Institut und seine Tochter- unternehmen ⁶	Institute ³ Wertpapier- Firmen ²	Mutter- unternehmen Tochter- unternehmen ⁴ Institute ¹
---	--	--	--

Ständig einer beaufsichtigenden Zentralorganisation zugeordnete Institute⁷

¹ Institute, die nach Art. 18 in die Konsolidierung einbezogen wurden (Art. 6 (3)).

² Wertpapierfirmen i.S.v. Art. 95 (1) und Art. 96 (1) gem. Art. 15 Buchstabe b (Art. 6 (5)).

³ Institute mit Ausnahmen nach Art. 7 (1) und (3) (Art. 6 (5)).

⁴ Tochterunternehmen wird in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterunternehmens einbezogen und erfüllt bestimmte Bedingungen (Art. 7).

⁵ (Gemischte) Finanzholdinggesellschaft als Mutterunternehmen, das im gleichen Mitgliedstaat wie das Institut errichtet wurde (Art. 7 (2)).

⁶ Ausnahmen für Institute u. alle oder einige ihrer Tochterunternehmen, wenn diese als zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe unter Erfüllung der Vorausss. nach Art. 8 überwacht werden (Art. 8 (1)).

⁷ Befreiungsmöglichkeit durch zuständige Behörden bei Erfüllung der Voraussetzung in Art. 10.

⁸ Ausnahmemöglichkeit für Institute, die die Anforderungen nach Art. 7 (3) erfüllen.

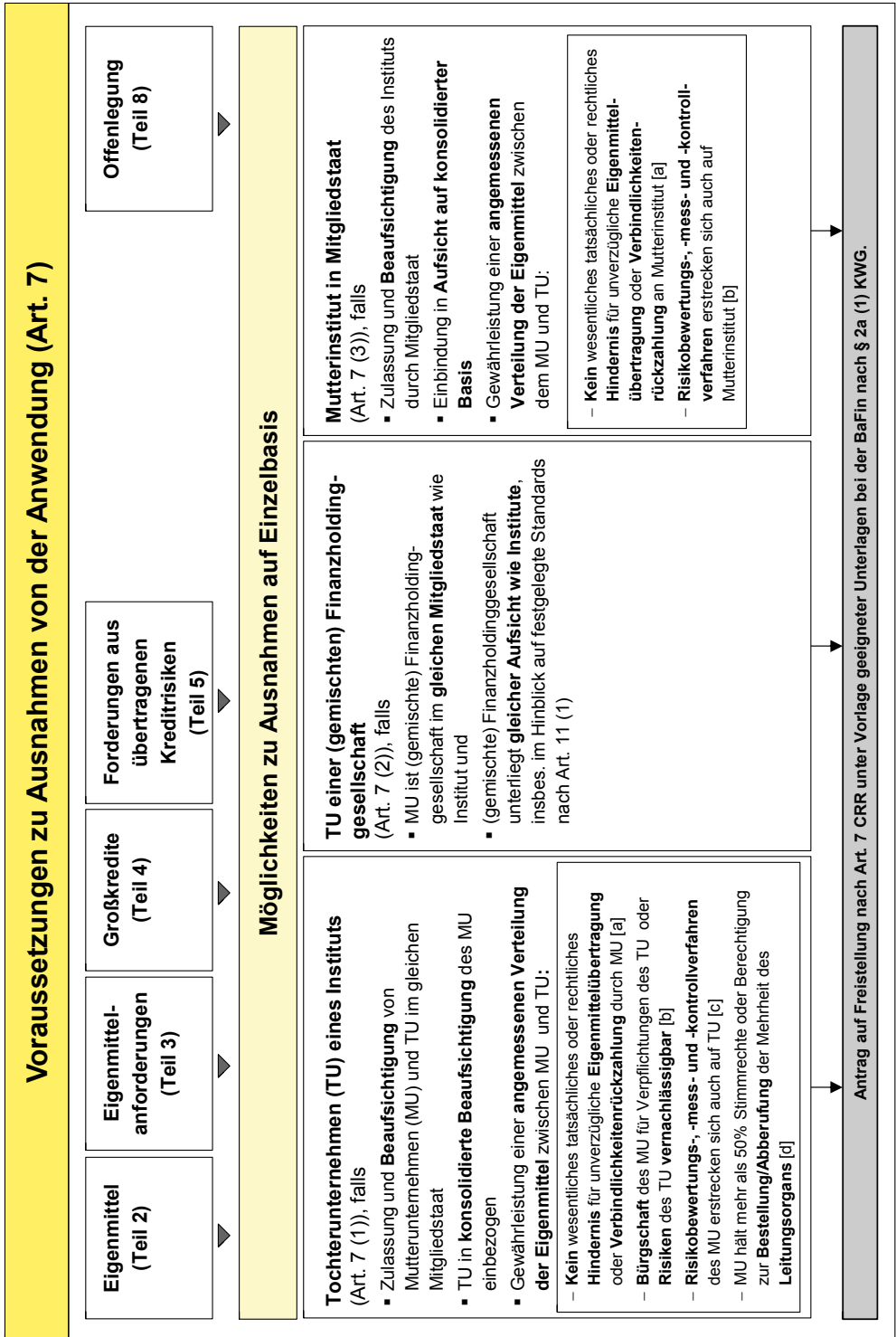
Möglichkeiten zu Ausnahmen auf konsolidierter Basis (Art. 15-16)

Wertpapierfirmen-
gruppen⁹

Wertpapierfirmen-
gruppe¹⁰

⁹ Ausnahme unter der Vorausss. der Erfüllung der Anforderungen nach Art. 15, sofern der Gruppe keine KI angehören; dann Erfüllung der Vorgaben nach Art. 17.

¹⁰ Falls Wertpapierfirmen auf Einzelbasis nach Art. 6 (5) ausgenommen sind, kann die Mutterwertpapierfirma über die Einhaltung v. Teil 7 auf kons. Basis entscheiden.



Voraussetzungen zu Ausnahmen von der Anwendung (Art. 8)

Liquidität
(Teil 6)

Möglichkeiten zu Ausnahmen auf Einzelbasis

Institut und ein/eig/alle seiner Tochterunternehmen vollständig oder teilweise und Überwachung als zusammengefasste Liquiditätsuntergruppe (LUG),
falls Erfüllung nachfolgender **Anforderungen** (Art. 8 (1))

Institute und ein/eig/alle ihrer Tochterunternehmen vollständig oder teilweise, falls **Zulassung aller Institute** der zusammengefassten LUG im selben Mitgliedstaat und falls Erfüllung nachfolgender **Anforderungen** (Art. 8 (2))

Falls **Zulassung** der Institute der zusammengefassten LUG in **verschiedenen Mitgliedstaaten**, Anwendung von Abs. 1

- erst nach Anwendung des **Verfahrens nach Art. 21** und
- nur auf Institute**, deren zuständige Behörden hinsichtlich folgender Elemente **derselben Auffassung** sind (Art. 8 (3)):

- Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 86 der CRD IV-Richtlinie (2013/36/EU) hinsichtlich **Organisation** und **Behandlung** des **Liquiditätsrisikos** innerhalb der zusammengefassten LUG [a]
- Verteilung der Beträge, Belegenheit und Eigentum an erforderlichen **liquiden Aktiva** innerhalb zusammengefasster LUG [b]
- Festlegung **Mindestbeträge liquider Aktiva**, die ausgenommene Institute zu halten haben [c]
- Notwendigkeit **strengerer Parameter** [d]
- Unbeschränkter Austausch lückenloser **Informationen** zwischen Behörden [e]
- Umfassendes Verständnis der **Auswirkungen** einer Befreiung [f]

Anwendbarkeit der Absätze 1, 2, 3 auch auf Institute (Art. 8 (4)),

- die Mitglied in demselben **Sicherungssystem** nach Art. 113 (7) sind, und
- auf Institute, die in **Beziehung** nach Art. 113 (6) stehen

Bei **Ausnahmegenehmigung nach (1) und (2)** auch Anwendbarkeit von Art. 86 der CRD IV-Richtlinie (2013/36/EU) auf Ebene der zusammengefassten LUG und Ausnahme auf **Einzelbasis** (Art. 8 (5))

Antrag auf Freistellung nach Art. 8 CRR unter Vorlage geeigneter Unterlagen bei der BaFin nach § 2a (3) KWG.

Voraussetzungen zu Ausnahmen von der Anwendung (Art. 10)

Eigenmittel
(Teil 2)

Eigenmittel-
anforderungen
(Teil 3)

Großkredite
(Teil 4)

Forderungen aus
übertragenen
Kreditrisiken
(Teil 5)

Liquidität
(Teil 6)

Verschuldung
(Teil 7)

Offenlegung
(Teil 8)

Ausnahmen für Kreditinstitute/Zentralorganisation durch zuständige Behörden

Ausnahme von **Teil 2 bis 8** für ein oder mehrere im selben Mitgliedstaat niedergelassene und dort ständig einer beaufsichtigenden Zentralorganisation zugeordnete Institute (Art. 10 (1) Satz 1), falls

- Verbindlichkeiten der Zentralorganisation und angeschlossenen Institute sind **gemeinsame Verbindlichkeiten** oder
- vollumfängliche **Garantie durch Zentralorganisation** für Verbindlichkeiten der angeschlossenen Institute [a]

- Überwachung der **Solvenz** und **Liquidität** der Zentralorganisation sowie aller angeschlossenen Institute insgesamt auf **Grundlage konsolidierter Abschlüsse** dieser Institute [b]

- **Weisungsbefugnis** der **Leitung der Zentralorganisation** gegenüber Leitungen der angeschlossenen Institute [c]

Ausnahme der **Zentralorganisation** auf Einzelbasis von den Anforderungen nach **Teil 2 bis 8** (Art. 10 (2)), falls

- Erfüllung der **Anforderungen nach Abs. 1** nach Überzeugung der zuständigen Behörden, und
- vollumfängliche **Garantie der Verbindlichkeiten** der Zentralorganisation durch **angeschlossene Institute**

Möglichkeit zur Beibehaltung und **Anwendung nationaler Rechtsvorschriften**, die die Gewährung der Ausnahmen betreffen, **falls widerspruchsfrei** mit CRR oder CRD IV (Unterabs. 2)

Voraussetzungen zu Ausnahmen von der Anwendung (Art. 15 und 16)

Eigenmittel-
anforderungen
(Teil 3)

Verschuldung
(Teil 7)

Ausnahmen auf konsolidierter Basis für Wertpapierfirmengruppen

Verzicht im Einzelfall auf Anwendung von **Teil 3** und **Titel VII Kapitel 4 CRD IV** auf konsolidierter Basis (Art. 15 (1)), falls

- **Ermittlung des Gesamtrisikobetrags nach Art. 95 (2) oder Art. 96 (2)** bei jeder EU-Wertpapierfirma der Gruppe [a]
- **Einordnung** aller Wertpapierfirmen der Gruppe **unter die in Art. 95 (1) oder Art. 96 (1) genannten Kategorien** [b]
- **Keine Kreditinstitute** in der Gruppe [e]
- **Erfüllung der Anforderungen des Art. 95 und Art. 96 auf Einzelbasis** durch jede EU-Wertpapierfirma der Gruppe und **gleichzeitiger Abzug** sämtlicher Eventualverbindlichkeiten vom harten Kernkapital gegenüber ansonsten konsolidierter Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Anbietern von Nebendienstleistungen [c]
- **Eigenmittelanforderung an eine als Mutterfinanzholdinggesellschaft** einer Gruppe für eine Wertpapierfirma fungierende Finanzholdinggesellschaft in mindestens der Höhe der Summe nachfolgender Elemente [d]
 - Summe des gesamten **Buchwerts von Beteiligungen**, nachrangigen **Ansprüchen** und Instrumenten nach Art. 36 (1) lit. h, i, Art. 56 lit. c, d, Art. 66 lit. c, d gegenüber ansonsten konsolidierten Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Anbietern von Nebendienstleistungen,
 - **Gesamtbetrag sämtlicher Eventualverbindlichkeiten** gegenüber ansonsten konsolidierten Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Anbietern von Nebendienstleistungen

Bei Erfüllung der o.g. Kriterien, **Verpflichtung jeder EU-Wertpapierfirma zur Vorhaltung von Systemen zur Überwachung und Kontrolle** der Kapitalherkunft und Finanzausstattung aller zur Gruppe gehörenden Finanzholdinggesellschaften, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Anbietern von Nebendienstleistungen (Unterabs. 2)

Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde auch dann möglich, wenn Eigenmittel der Finanzholdinggesellschaften zwar unter Betrag nach Abs. 1 (d) ermittelten Betrag, **nicht aber unter**

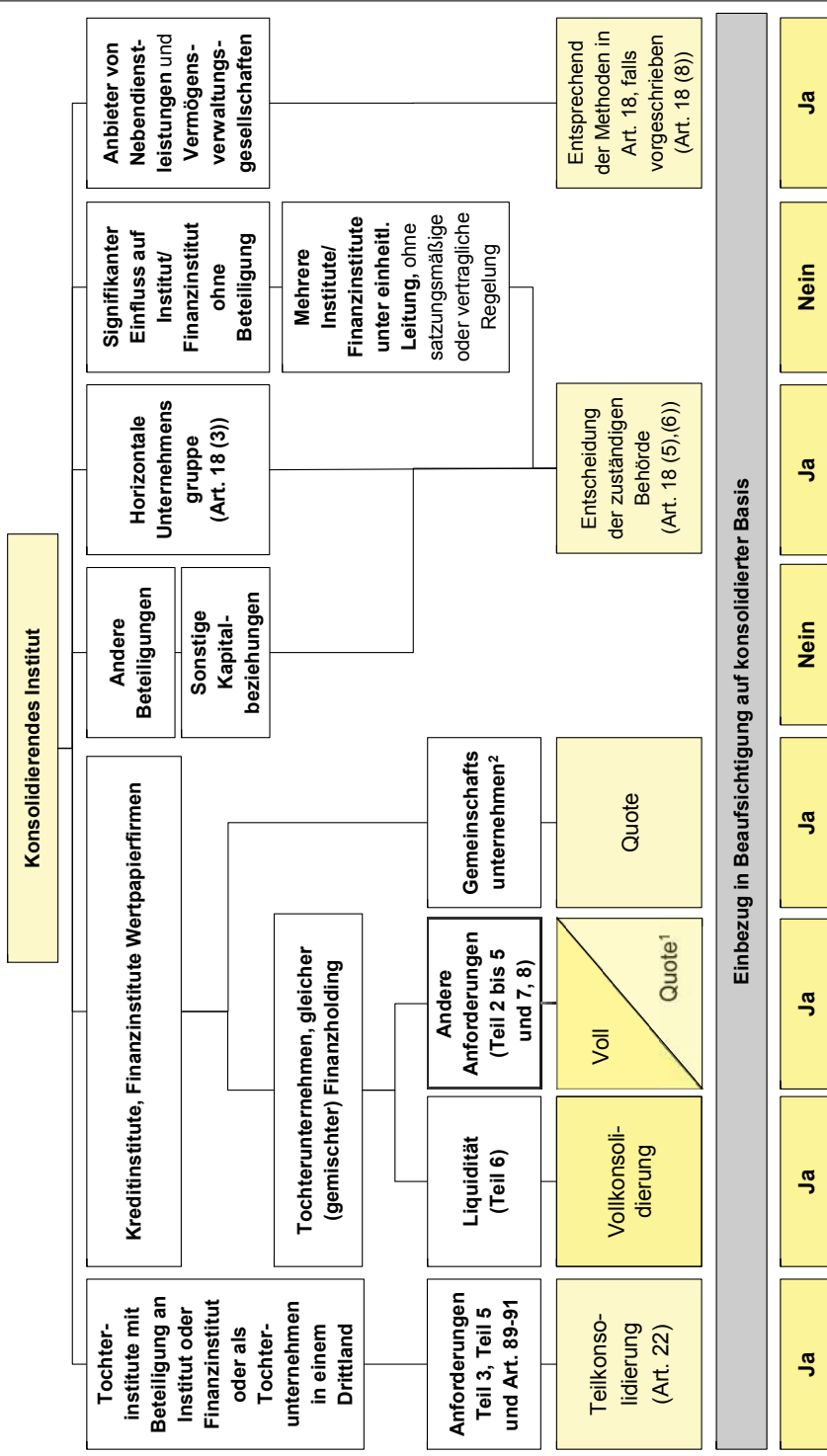
- **der Summe der auf Einzelbasis geltenden Eigenmittelanforderungen** an Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Anbietern von Nebendienstleistungen, die anderenfalls konsolidiert würden **und**
- **der Summe sämtlicher Eventualverbindlichkeiten** gegenüber Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Anbietern von Nebendienstleistungen, die ansonsten konsolidiert würden (Art. 15 (2)).

Entscheidung über **Anwendung der Anforderungen von Teil 7** auf konsolidierter Basis durch die Mutterwertpapierfirma, wenn alle Unternehmen der Wertpapierfirmengruppe von der Anwendung des Teils 7 auf **Einzelbasis** nach Art. 6 (5) **ausgenommen Wertpapierfirmen** sind (Art. 16)

Aufsichtliche Konsolidierungsverfahren			
Konsolidierungsverfahren			
Solokonsolidierung	Art. 9		
		Vollkonsolidierung	Art. 18 (1)
		Quotenkonsolidierung	Art. 18 (2) und (4)
		Äquivalenzmethode	Art. 18 (5)
Ausnahmen vom Konsolidierungskreis	Art. 19 (1) und (2)		

<p>Auf Einzelfallbasis: Einbezug von Tochterunternehmen in Mutterinstitut.</p>	<p>Alle Institute und Finanzinstitute als</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tochterunternehmen; ▪ Tochterunternehmen der gleichen Mutterfinanzholdinggesellschaft oder ▪ Tochterunternehmen der gleichen gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft. 	<p>Bei Tochterunternehmen auf Einzelfallbasis: Entsprechend dem am Tochterunternehmen gehaltenen Kapitalanteil, bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haftungsbeschränkung 2. Zufriedenstellende Solvenz 3. Haftung anderer Anteilseigner/Gesellschafter <p>Bei gemeinsamer Leitung und Haftungsbeschränkung.</p>	<p>Falls nicht Voll- oder Quotenkonsolidierung: Anwendung der Äquivalenzmethode („at equity“) bei Beteiligungen oder sonstigen Kapitalbeziehungen.</p>
<p>Tochterunternehmen oder Beteiligungen an Instituten, Finanzinstituten, Anbietern von Nebendienstleistungen, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ unter 1% der Gesamtsumme der Vermögenswerte u. außerbilanziellen Posten des Mutterunternehmens oder des Unternehmens, das die Beteiligung hält ▪ maximal 10 Mio. € <p>Möglichkeit zum Verzicht auf Einbezug o.g. Unternehmen durch zuständige Behörden, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen in Drittland mit rechtlichen Hindernissen bei Informationsübermittlung ▪ Unternehmen offensichtlich vernachlässigbar ▪ für Konsolidierung ungeeignet oder irreführend 			

Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung gem. Art. 18



¹ Unter Erfüllung der Bedingungen von Art. 18 (2) oder (3).

² Unter Erfüllung der Bedingungen in Art. 18 (4).

Minderheitsbeteiligungen im harten Kernkapital gem. Art. 81 und 84 (1/2)

Zum konsolidierten harten Kernkapital (CET1) zählende Minderheitsbeteiligungen als Summe aus:

Instrumente des CET1 des TU

Mit CET1 verbundene
Agios des TU

Einbehaltene Gewinne des TU

Sonstige Rücklagen des TU



Zu erfüllende Bedingungen für Tochterunternehmen (TU):

- Institut oder
- Unternehmen nach nationalen Anforderungen unter der CRD IV/CRR

Vollkonsolidierung des Tochterunternehmens

Instrumente des harten Kernkapitals nicht im Eigentum konsolidierter Unternehmen

Ausnahme: Keine über Zweckgesellschaften oder anderweitig direkt oder indirekt finanzierte Minderheitsbeteiligungen (Art. 81 (2))



Dem harten Kernkapital (CET1) zurechenbare Minderheitsbeteiligung (Art. 84 (1)) =

Minderheitsbeteiligung

- (CET1 des Tochterunternehmens

- Min. aus CET1-Anforderungen auf Einzelbasis oder konsolidierter Basis

) X

Minderheitsbeteiligung

CET1 d. Tochteruntern. (Art. 84 (2))

Ausnahmen von Art. 84:

- Zuständige Behörde sieht nach Art. 7 von Anwendung der Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis ab (Art. 84 (3)) oder freiwilliger Verzicht (Art. 84 (2))
- Ausnahmen für Mutterfinanzholdinggesellschaften nach Art. 84 (5), Ausnahmen für institutsbezogenen Sicherungssystemen zugeordnete Institute oder im Verbund einer Zentralorganisation ständig zugeordnete Kreditinstitute (Art. 84 (6))

Hinweis:

- Für Vorschriften zur Anrechnung von Minderheitsbeteiligungen im Kernkapital und in den Eigenmitteln s. insbesondere Art. 85 und 87